

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

CLIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 13. Oktober 1914.

Inhalt: (N^o 274—276.) 274. Kaiserliche Verordnung, mit welcher die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen. — 275. Kaiserliche Verordnung über den Wucher. — 276. Kaiserliche Verordnung über eine Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche.

274.

Kaiserliche Verordnung vom 10. Oktober 1914,

mit welcher die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung die notwendigen Verfügungen zur Förderung des wirtschaftlichen Lebens, insbesondere der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels und Gewerbes, ferner zur Approvisionierung der Bevölkerung zu treffen.

Zur Mitwirkung bei der Durchführung der bezüglichen Maßnahmen können auch Gemeinden verpflichtet werden.

Artikel 2.

In den zu erlassenden Verordnungen können für Übertretungen Geldstrafen bis zu 5000 K oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten festgesetzt werden, die von den Verwaltungsbehörden zu verhängen sind.

Artikel 3.

Die auf Grund dieser Kaiserlichen Verordnung erlassenen Verordnungen sind nach Wiedereintritt normaler Zustände sofort außer Kraft zu setzen.

Artikel 4.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge sind die beteiligten Minister betraut.

Wien, am 10. Oktober 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hohenburger m. p.	Seinold m. p.
Forster m. p.	Huffarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Zenker m. p.	Engel m. p.
	Morawski m. p.

275.

Kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914 über den Wucher.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt: